VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/87 DER KOMMISSION

vom 14. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3916/86 (4), müssen die Mitgliedstaaten der Kommission unter anderem Mitteilungen zu den in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Interventionsmaßnahmen bei Olivenöl machen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und im Interesse einer besseren Verwaltung der Gemeinschaftsbestände ist es erforderlich, daß der Kommission detailliertere Angaben zur Verfügung stehen. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den der Kommission zu machenden regelmäßigen Mitteilungen sind daher genauer festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 205/73 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Bezüglich der in Artikel 12 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsmaßnahmen teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission vor dem 10. eines jeden Monats für jeden Interventionsort die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Angaben zum Vormonat mit."

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 39.

ANHANG

INTERVENTION BEI OLIVENÖL

1. ZUSAMMENFASSUNG DER INTERVENTIONSLAGE FÜR DEN MONAT .....

Mengen in kg je Güteklasse (1)

	Extra	Fein	Standard-qualität	Lampantöl	Tresteröl	Ölige Rückstände	Gesamt
A. Angebote im betreffenden Monat (2)							
B. Lieferungen im betreffenden Monat							
C. 1. Ankäufe (angenommene Angebote) im betreffenden Monat							
2. Im betreffenden Monat abgelehnte Angebote							
3. Nicht weiterbearbeitete Angebote							
D. Gesamtmenge für B im Wirtschaftsjahr							
E. Gesamtmenge für C 1 im Wirtschaftsjahr							
F. Verbringung nach anderen Interventionsorten im betreffenden Monat (3)							
G. Anpassung der Güteklasse (4)							
H. Auslagerungen im betreffenden Monat (5)							
I. Verluste (7) sowie Anpassung von Menge und Buchwert im betreffenden Monat (6)							
J. Gesamtmenge für H + I im Wirtschaftsjahr (8)							
K. Bestände zum Monatsende (9):							
a) davon: verkauft, jedoch nicht ausgelagert							
b) davon: zum Verkauf gestellt (10)							
c) davon: nicht verkaufsfähig (11)							
P. Verkaufsfähig (12)							
Q. Übersicht über die Lagerpartien (13)							

2. VERKAUFSLAGE

Mengen in kg je Güteklasse (1)

	Extra	Fein	Standard-qualität	Lampantöl	Tresteröl	Ölige Rückstände	Gesamt
R. Zum Verkauf gestellte Lagerpartien (14)							
S. Berücksichtigte Gebote (15)							
T. Verkäufe außerhalb von Ausschreibungen (16)							
V. Nicht verkaufte Partien (17):							
a) nicht formgerechtes Gebot trotz Einhaltung des Mindestpreises							
b) Überschreitung der Übernahmefrist							
c) andere Gründe							

Erläuterungen zum Anhang :

(1) Güteklassen : Extra — fein — Standardqualität — Lampenöl — Tresteröl ; für G, H, J, K, Ka, Kb, Kc, P gegebenenfalls : Rückstände.

(2) Es gilt folgende Untergliederung :

Angebote (A), Lieferungen (B), angenommene Angebote (C 1), abgelehnte Angebote (C 2), nicht weiterbearbeitete Angebote (C 3) (andere als die angekauften oder abgelehnten Mengen).

Die Qualitäten A und B sind die vom Bieter angegebenen Qualitäten. Die von der Interventionsstelle in Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geprüfte Qualität wird durch sie nicht vorbestimmt.

(3) Nach einem anderen Interventionsort verbrachten Mengen ist für den Ausgangsinterventionsort das Zeichen (—) und für den Bestimmungsinterventionsort das Zeichen (+) voranzusetzen.

(4) Die herabgestufte Menge ist in der Spalte „Ursprungsgüteklasse" mit dem Zeichen (—) zu kennzeichnen. Sie ist ferner nach den nunmehr vorhandenen Güteklassen aufzuschlüsseln, wobei den Einzelmengen das Zeichen (+) voranzusetzen ist.

Die mit (+) oder (—) gekennzeichneten Mengen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

(5) Da die Verbringung nach einem anderen Interventionsort unter F verzeichnet ist, fallen unter H und I nur Verkäufe, Verluste oder Anpassungen des Buchwerts.

(6) Zum Zeitpunkt der völligen Leerung eines Behälters ist ein Rechnungsabschluß vorzunehmen. Nach Entnahme des Öls der Handelsqualität verbleibt ein realer und damit rechnerisch zu erfassender Rückstand, der als Herabstufung unter G zu verzeichnen ist.

(7) Anomale Fehlmengen.

(8) Die Gesamtmenge umfaßt die Auslagerungen, Verluste und Anpassungen (H + I).

(9) K = So + E — J ± G.

Die Bestände zu Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (So) sind für die einzelnen Interventionsorte zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres unter K und Ka zu verzeichnen.

(10) Noch nicht abgeschlossene Verkäufe : 1 Zeile je Verordnung über die Verkaufsbekanntmachung.

(11) Angabe von Gründen.

(12) P = K — Ka — Kb — Kc.

(13) Bezeichnung und Menge einer jeden Lagerpartie.

(14) Einzelheiten der zum Verkauf gestellten Lagerpartien (Bezeichnung, Menge).

(15) Bei Ablauf der Einreichungsfrist gemäß der jeweiligen Verordnung über die Ausschreibungsbekanntmachung ist für die einzelnen Güteklassen eine Aufstellung in abnehmender Preisfolge anzufertigen. Bei jeder Partie ist die Nummer, die Einzelmenge, die Gesamtmenge, das höchste Gebot und die Zahl der Gebote zu verzeichnen.

(16) Bezeichnung der verkauften Lagerpartien, welche nach Qualität untergliedert werden sollten.

(17) Die nicht verkauften Partien sind einzeln aufzuführen und nach den jeweiligen Verordnungen über die Ausschreibungs- oder Verkaufsbekanntmachung aufzuschlüsseln.